

Steuernummer 71491/11536

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07141)18-3068
Telefax 07141 182105

Finanzamt Ludwigsburg, 71631 Ludwigsburg Eingang

25. Sep. 2023

Wüstenrot Stiftung

Freistellungsbescheid

für 2021 zur

Körperschaftsteuer
und GewerbesteuerWüstenrot Stiftung
Gemeinschaft der Freunde
Deutscher Eigenheimverein
e.V.
Hohenzollernstr. 45
71638 Ludwigsburg**Festsetzung**Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 24.04.2023
wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt des ursprünglichen Bescheids richten.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfrage entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Diese Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ludwigsburg
Alt-Württ.-Allee 40, 71638 Ludwigsburg
Tel.: (07141)18-2193Kreditinstitut:
BBK Stuttgart
IBAN DE24 6000 0000 0060 4015 00 BIC MARKDEF1600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-ludwigsburg.de

Nahverkehrsanbindung:
Landratsamt (L.421 u.533)

im Internet unter www.fa-ludwigsburg.de

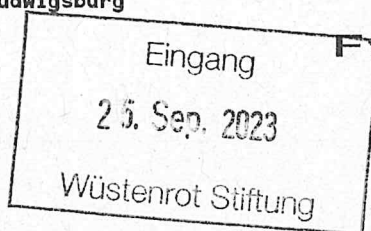
Steuernummer 71491/11536

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07141)18-3068
Telefax 07141 182105

Finanzamt Ludwigsburg, 71631 Ludwigsburg

Wüstenrot Stiftung
Gemeinschaft der Freunde
Deutscher Eigenheimverein
e.V.
Hohenzollernstr. 45
71638 Ludwigsburg

**Freistellungsbescheid**

für 2020 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer**Festsetzung**

Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 31.03.2022
wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt des ursprünglichen Bescheids richten.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Diese Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ludwigsburg
Alt-Württ.-Allee 40, 71638 Ludwigsburg
Tel.: (07141)18-2193

Kreditinstitut:
Bbk Stuttgart
IBAN DE24 6000 0000 0060 4015 00 BIC MARKDEF1600

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-ludwigsburg.de

Nahverkehrsanbindung:
Landratsamt (L.421 u.533)



Steuernummer 71491/11536

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07141)18-3068
Telefax 07141 182105

Eingang

Finanzamt Ludwigsburg, 71631 Ludwigsburg

25. Sep. 2023

Wüstenrot Stiftung

Freistellungsbescheid

für 2019 zur

Körperschaftsteuer
und GewerbesteuerWüstenrot Stiftung
Gemeinschaft der Freunde
Deutscher Eigenheimverein
e.V.
Hohenzollernstr. 45
71638 Ludwigsburg**Festsetzung**Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 16.04.2021
wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt des ursprünglichen Bescheids richten.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfrage entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Diese Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ludwigsburg
Alt-Württ.-Allee 40, 71638 Ludwigsburg
Tel.: (07141)18-2193Kreditinstitut:
BBk Stuttgart
IBAN DE24 6000 0000 0060 4015 00 BIC MARKDEF1600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

— weitere Informationen —

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-ludwigsburg.de

Nahverkehrsanbindung:
Landratsamt (L.421 u.533)



Steuernummer 71491/11536

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07141)18-3068
Telefax 07141 182105

Eingang

25. Sep. 2023

Finanzamt Ludwigsburg, 71631 Ludwigsburg

P

14 303B 6550 6E 2002 5346
DV09.23 1,00 Deutsche Post

Wüstenrot Stiftung

Freistellungsbescheid

für 2018 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

*1762*0009524*2209*0026919*

Wüstenrot Stiftung
Gemeinschaft der Freunde
Deutscher Eigenheimverein
e.V.
Hohenzollernstr. 45
71638 Ludwigsburg**Festsetzung**Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 07.05.2020
wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt
des ursprünglichen Bescheids richten.Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle
schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift
zu erklären.Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue
Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als
bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der
Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner
sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.**Zu Ihrer Information:**Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch
über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des
elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ludwigsburg
Alt-Württ.-Allee 40, 71638 Ludwigsburg
Tel.: (07141)18-2193Kreditinstitut:
BBK Stuttgart
IBAN DE24 6000 0000 0060 4015 00 BIC MARKDEF1600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter www.fa-ludwigsburg.de

Nahverkehrsanbindung:
Landratsamt (L.421 u.533)

